

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 14. Dezember	1994
-------	-----------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	201	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen .....	212
35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	202	Umgliederungsurkunde betr. die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde .....	215
36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	203	Urkunde über die Errichtung der 11. Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen .....	216
Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen	203	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund .....	216
Bekanntmachung des landeskirchlichen Haushaltsplanes 1995 .....	209	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen .....	216
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes .....	209	Urkunde betr. die Teilung der Pfarrstelle in der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Münster .....	216
Verordnung zur Änderung der Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare .....	210	Ständige Stellen für den Hilfsdienst .....	216
Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung) .....	210	Persönliche und andere Nachrichten .....	217
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda .....	210	Neu erschienene Bücher und Schriften .....	218

### 34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1994

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 36 Abs. 1 wird die Zahl 21 durch die Zahl 18 ersetzt.

2. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 39

(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus dem Amt. Die Ausscheidenden

bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen vorsehen.“

3. Artikel 40 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

4. Artikel 57 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Presbyter“ jeweils durch das Wort „Presbyterstellen“ ersetzt.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren

Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; das Wort „Presbyter“ wird durch das Wort „Presbyterstellen“ ersetzt.
5. Artikel 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „welche die Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen“ gestrichen; das Komma nach dem Wort „bestellen“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. Artikel 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt zurückgewiesen, so ist das Presbyterium aufgelöst. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte.“
7. Artikel 84 Satz 2 wird gestrichen.
8. Artikel 85 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 85
- (1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyter.
- (2) Bevollmächtigte müssen Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.“
9. In Artikel 91 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**  
(L.S.)      Demmer      Dr. Martens

## **35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 28. Oktober 1994**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
- b) Satz 3 wird zu Absatz 2.
- c) Satz 2 wird gestrichen; es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- (3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.“
2. In Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen“ angefügt.
3. In Artikel 55 wird nach dem Wort „missionarische“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „diakonische“ werden die Worte „und ökumenische“ eingefügt.
4. In Artikel 87 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.“
- Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
5. Artikel 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „sowie der Ökumene“ werden gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.“
- c) Die bisherigen Sätze 8 bis 15 werden zu den Sätzen 9 bis 16.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**  
(L.S.)      Demmer      Dr. Martens

## 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1994

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 202) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 202 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.“

2. Artikel 205 erhält folgende Fassung:

„Artikel 205

Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.“

3. In Artikel 207 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

### Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Ziff. 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. Abschnitt II Ziff. 12 Satz 2 bis 5 wird gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

## Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)

Vom 28. Oktober 1994

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Einleitung

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

a) Gemeindeglied ist,

b) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,

c) das 16. Lebensjahr vollendet hat,

d) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,

und die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens

– seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder

– in einem Kirchengeldverfahren steht,

b) wenn bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

#### § 2 Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt

und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

### § 3 Amtszeit

(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.

(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

### § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.

(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

### § 5 Zahl der Presbyterstellen

- (1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt
- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,
  - b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
  - c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2.000 Gemeindegliedern mindestens acht,
  - d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,
  - e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

### § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß stets durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen

(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzustellen, wie viele Presbyterstellen zu besetzen sind.

(2) Das Presbyterium hat in seinen Beschluß zusätzlich zu den turnusmäßig freiwerdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.

### § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegt.

(3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

### § 9 Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern.

### § 10 Termine

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

### § 11 Beschwerde

(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauffolgenden Werktag.

(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Abs. 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.

(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

### § 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekanntzugeben.

## B. Das Wahlverfahren

### I. Beginn des Wahlverfahrens

#### § 13 Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

### § 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

### § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.

### § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und daß die Abkündigung nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.

### II. Wahlvorschlagsverfahren

#### § 17 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt nach der Schließung des Wahlverzeichnisses mit einer

Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.

(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am Sonntag vorher im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekanntgeben.

### § 18 Gemeindeversammlung

(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen und den weiteren Gang des Verfahrens.

(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung gelten entsprechend.

### § 19 Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muß beigefügt sein.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.

### § 20 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand

Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Presbyterstellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen.

### § 21 Feststellung der Wahlvorschläge

(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Abs. 4 ist hinzuweisen.

(3) Das Presbyterium faßt die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.

(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluß der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekanntzugeben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

### § 22 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

(1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30. § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31.

(2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, daß der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekanntzugeben.

### III. Wahlverfahren

#### § 23 Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung

ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

#### § 24 Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

#### § 25 Antrag auf Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

#### § 26 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muß der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muß Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

#### § 27 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluß an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, daß die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindeglieds bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk:

„Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/unserem Wahlbezirk also ...“

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

Der Stimmzettel muß in einen mit dem Gemeindegliedsiegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

#### § 28 Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluß der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.

(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

#### § 29 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluß festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur

Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.

(4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.

### § 30

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflußt worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.

## IV.

### Abschluß des Wahlverfahrens

### § 31

#### Amtseinführung

(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.

(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.

(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.

(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

## C.

### Besondere Bestimmungen

### § 32

#### Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekanntzugeben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 33

#### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### § 34

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L.S.)      Demmer      Dr. Martens



**Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1995**Landeskirchenamt  
Az.: B 1 – 16/95

Bielefeld, den 10. 11. 1994

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1994 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

**Allgemeiner Haushalt**

	<b>Einnahmen DM</b>	<b>Ausgaben DM</b>
0 Allgemeine kirchliche Dienste .....	145.500	21.149.100
1 Besondere kirchliche Dienste .....	–	15.867.800
2 Kirchliche Sozialarbeit .....	–	8.033.800
4 Öffentlichkeitsarbeit .....	–	2.210.800
5 Bildungswesen und Wissenschaft .....	8.500	16.818.300
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung .....	4.871.000	31.275.000
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens .....	11.405.000	4.219.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	93.780.000	10.635.800
Gesamtsumme: .....	<u>110.210.000</u>	<u>110.210.000</u>

**Sonderhaushalt Teil I**

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökume und Weltmission .....	–	56.280.000
4 Öffentlichkeitsarbeit .....	–	395.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	134.158.000	77.483.000
Gesamtsumme: .....	<u>134.158.000</u>	<u>134.158.000</u>

**Sonderhaushalt Teil II**

0 Allgemeine kirchliche Dienste .....	8.573.000	164.740.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	224.927.000	68.760.000
Gesamtsumme: .....	<u>233.500.000</u>	<u>233.500.000</u>

**Gesamtübersicht**

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	110.210.000
	Ausgaben	110.210.000
	Über-/Zuschuß (-)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	134.158.000
	Ausgaben	134.158.000
	Über-/Zuschuß (-)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	233.500.000
	Ausgaben	233.500.000
	Über-/Zuschuß (-)	0
	Gesamt-Einnahme	477.868.000
	Gesamt-Ausgabe	477.868.000
	Über-/Zuschuß (-)	0

**Beschluß der Landessynode über die  
jährliche Verteilung der  
Kirchensteuern gemäß § 4 des  
Finanzausgleichsgesetzes**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1994  
Az.: 55294/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1995 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der

- §§ 48 a, 51, 52, 53, des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1994,
  3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
  4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche,
  5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
  6. einen Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1993.

### **Verordnung zur Änderung der Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (FHRI-Vik)**

Vom 19. Mai 1994

#### § 1

#### **Änderung der Finanzhilferichtlinien**

Die Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (FHRI-Vik) vom 16. Mai 1991 (KABl. S. 145) werden wie folgt geändert:

„In § 5 wird die Zahl 500 durch die Zahl 300 ersetzt.“

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1994

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey  
Az.: 29927/III/94/B 12-03/1

### **Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)**

In der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 10. 11. 1994, Seite 181, veröffentlichten Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung muß im

Abschnitt I das Grundgehalt in der 14. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 richtig lauten: **5.474,28**.

### **Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda**

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheda gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Gemeindegliederung:

#### § 1

#### **Gliederung der Gemeinde in Gemeindebezirke und Fachbereiche**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Rheda bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gemeindebezirke und Fachbereiche.
- (2) Die Gemeinde bildet zwei Gemeindebezirke,
  - a) aus dem Ortsteil Rheda der Stadt Rheda-Wiedenbrück den Gemeindebezirk Süd und
  - b) aus der Kommunalgemeinde Herzebrock-Clarholz den Gemeindebezirk Nord.
- (3) Die Gemeinde bildet Fachbereiche für
  - a) Finanzen, Bau und Liegenschaften,
  - b) Tageseinrichtungen für Kinder,
  - c) Jugend,
  - d) Verkündigung und Gemeindeaufbau,
  - e) Friedhof.
- (4) Die Gemeinde ist in drei Wahlbezirke eingeteilt:
  - a) Rheda,
  - b) Herzebrock,
  - c) Clarholz.

#### § 2

#### **Das Presbyterium**

- (1) Die Leitung, Planung und Verwaltung der kirchengemeindlichen Arbeit sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr liegen beim Presbyterium. Jährlich weist es den Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen im Rahmen des Gesamthaushaltes Mittel zu, über die diese verfügen können.
- (2) Die Aufgaben des Presbyteriums ergeben sich insbesondere aus Art. 55 und 56 KO.
- (3) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt im Wahlbezirk Rheda 12, im Wahlbezirk Herzebrock 4 und im Wahlbezirk Clarholz 2.
- (4) Der Vorsitz wird entsprechend Art. 65 KO geregelt.
- (5) Das Presbyterium bildet zur Unterstützung seiner Arbeit und zu seiner Entlastung Bezirks- und Fachausschüsse. Sie sind jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl neu zu bilden. Das Presbyterium beauftragt die Ausschüsse, die in den §§ 3 bis 9 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Im Einzelfall kann es die Entscheidung an sich ziehen.

**§ 3****Die Bezirksausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet für die Arbeit in den Gemeindebezirken Bezirksausschüsse. Sie nehmen gemäß Absatz 3 ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums auf der Grundlage des Haushaltsplanes in eigener Verantwortung wahr.

(2) Die Bezirksausschüsse setzen sich aus den Mitgliedern des Presbyteriums des jeweiligen Gemeindebezirkes zusammen. Die Bezirksausschüsse können weitere sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Die Bezirksausschüsse nehmen in ihrem jeweiligen Gemeindebezirk folgende Aufgaben wahr:

- a) Regelung der Bereiche Gottesdienst, Amtshandlungen und Kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung der Gemeinde;
- b) Mission, Diakonie, Seelsorge, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Kindergartenarbeit und sonstige Gemeindegliederarbeit in Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachausschuß;
- c) Verfügung über die vom Presbyterium zugewiesenen Haushaltsmittel;
- d) Planung von baulichen Veränderungen oder Neubauten und Instandhaltung der Gebäude und der kirchlichen Grundstücke in Absprache mit der Bauabteilung des Kirchenkreises;
- e) Personaleinstellungen und -entlassungen in Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachausschuß bis zur Eingruppierung Verg.-Gruppe Vc BAT-KF im Rahmen des genehmigten Stellenplanes. Die Besetzung von Stellen für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Leiterin oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge bleibt dem Presbyterium vorbehalten;
- f) Erteilung von Dienstanweisungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachausschuß.

(4) Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der KO. Die Sitzungsprotokolle der Bezirksausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Weiterleitung an alle Mitglieder des Presbyteriums auszuhändigen.

**§ 4****Die Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet für die Durchführung der Aufgaben in den einzelnen Fachbereichen Fachausschüsse. Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß Absatz 3 im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums wahr. Sie arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig.

(2) Den Fachausschüssen gehören in den Fachbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, weitere Mitglieder des Presbyteriums, vom Presbyterium berufene Gemeindeglieder sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde an. Die Fachausschüsse haben bis zu elf Mitglieder.

(3) Die Fachausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung von Beschlußvorlagen für die Bezirksausschüsse und für das Presbyterium;
- b) beschlußmäßige Verfügung über die zugewiesenen Haushaltsmittel;
- c) Vorbereitung von Personaleinstellungen und -entlassungen für die jeweiligen Fachbereiche im Rahmen des genehmigten Stellenplanes;
- d) Vorbereitung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Fachbereiche;
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen oder Neubauten in den jeweiligen Fachbereichen.

(4) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung. Die Sitzungsprotokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Weiterleitung an alle Mitglieder des Presbyteriums auszuhändigen.

**§ 5****Fachausschuß Finanzen, Bau und Liegenschaften**

Der Fachausschuß Finanzen, Bau und Liegenschaften nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung und Vorbereitung von Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Bau und Liegenschaften;
- b) Vorbereitung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den anderen Fachausschüssen und den Bezirksausschüssen;
- c) Entwurf von Kostendeckungsplänen;
- d) Vorbereitung von Entscheidungen über die Verwendung von Haushaltsmitteln und die Aufnahme von Darlehen im Rahmen von Kostendeckungsplänen;
- e) Vorbereitung von Entscheidungen über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten an Grundstücken;
- f) Prüfung der finanziellen Auswirkungen von Personalentscheidungen und Vorschläge für die mittelfristige Personalplanung.

**§ 6****Fachausschuß Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Fachausschuß Tageseinrichtungen für Kinder nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Begleitung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten dieser Einrichtungen;

b) Vorbereitung von Entscheidungen über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen, Urlaubsregelungen und Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Das Presbyterium soll die Leiterinnen oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder und für jede Einrichtung eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Ausschuß berufen.

### § 7

#### Fachausschuß Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuß Jugendarbeit nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung und Begleitung der Jugendarbeit in den Gemeindebezirken;
- b) Vorbereitung von Entscheidungen über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen, Urlaubsregelungen, Öffnungszeiten und andere Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendarbeit;
- c) Abstimmung der Belange der Jugendarbeit mit den Gesamtbelangen der Gemeindearbeit;
- d) Pflege der Verbindung zum Kreisjugendamt.

(2) Das Presbyterium soll die in der Jugendarbeit tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausschuß berufen. Werden im Jugendausschuß Angelegenheiten des Jugend- und Kulturzentrums Schnitkerhaus verhandelt, sollen zwei Jugendvertreterinnen oder -vertreter dazu eingeladen werden.

### § 8

#### Fachausschuß Verkündigung und Gemeindeaufbau

Der Fachausschuß Verkündigung und Gemeindeaufbau nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung von Beschlüssen über die Veränderung der Form und Gestaltung von Gottesdiensten, Tauffeiern und Abendmahlsfeiern;
- b) Förderung des Gemeindelebens;
- c) Planung und Durchführung von gottesdienstlichen, gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- d) Förderung der ökumenischen Arbeit.

### § 9

#### Fachausschuß Friedhof

Der Fachausschuß Friedhof nimmt folgende Aufgaben wahr:

Vorbereitung von Entscheidungen über Friedhofsatzung und Friedhofsgebührenordnung, Personalmaßnahmen im Bereich der Friedhofsverwaltung und andere den Friedhof betreffende Angelegenheiten, insbesondere die Belegungsplanung und Vorbereitung von Maßnahmen bei notwendiger Erweiterung des Friedhofs.

### § 10

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Alle Ausschüsse sollen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitiger Absprache behandelt. Beschlußvorlagen an das Presbyterium oder den jeweils zuständigen Bezirksausschuß werden im gegenseitigen Einvernehmen dieser Ausschüsse erstellt.

### § 11

#### Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 12

#### Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 20. September 1994

#### Das Presbyterium

##### der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda

Dringenberg      Hübscher      Thome  
(Vorsitzender)      (Kirchmeister)      (Presbyter)

#### Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Rheda wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rheda vom 20. September 1994 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 31. August 1994

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 26. Oktober 1994

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Heinrich  
(L.S.)  
Az.: 49483/94/Rheda 9

#### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung.

### § 1

#### Presbyterium

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaberinnen, Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Pfarrstellenverwalterin, ein Pfarrstellenverwalter, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen, Inhabern, Verwalterinnen oder Verwaltern einer Pfarrstelle in einem zweijährigen Turnus nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

## § 2

### Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuß für Finanzen, Liegenschaften und Ländereien
- Fachausschuß für Bauangelegenheiten
- Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten
- Fachausschuß für Diakonie
- Fachausschuß für Kindergartenarbeit

(3) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse bilden.

## § 3

### Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach dem Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.

(2) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind –, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

## § 4

### Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen vom Presbyterium übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig. Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen oder den Beschluß eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

(2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen,
- grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit zu formulieren, sie im Presbyterium einzubringen und für ihre Umsetzung im jeweiligen Arbeitsbereich zu sorgen,
- über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich zu erarbeiten,
- Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern um freie Stellen innerhalb des Stellenplanes, Gespräche mit den im Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen und entsprechende Dienstanweisungen vorzubereiten,
- Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder als Gäste hinzuziehen.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(7) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Fachausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung des Presbyteriums entsprechend.

## § 5

### Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

**§ 6****Fachausschuß für Finanzen, Liegenschaften und Ländereien**

Dem Fachausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Überprüfung von Versicherungen betreffend der Gebäude und Liegenschaften,
- Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

**§ 7****Fachausschuß für Bauangelegenheiten**

(1) Der Ausschuß hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder teilnehmen.

(2) Der Fachausschuß berät über

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

**§ 8****Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für

- die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnungen,
- die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für das Bauwesen.

(2) Der Ausschuß berät über

- die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,

- Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe,

- die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Ausgaben für besondere Maßnahmen,
- die Annahme von Legaten,
- Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren und Abgaben.

**§ 9****Fachausschuß für Diakonie**

Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- Der Ausschuß hält die Verbindung zum diakonischen Werk des Kirchenkreises und den örtlichen diakonischen Einrichtungen.
- Er koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Gemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung.
- Der Fachausschuß führt die für den Fachbereich erforderlichen Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich vor.
- Der Fachausschuß beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel und erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.
- Er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.
- Der Fachausschuß hält Kontakt zu den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Fachbereich.
- Die Aufgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Trägerschaft der Diakoniestation ergeben, werden entsprechend der Vereinbarung mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen (Presbyteriumsbeschluß 3. 2. vom 8. 11. 1993) vom Kuratorium wahrgenommen.

**§ 10****Fachausschuß für Kindergartenarbeit**

(1) Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Kindergartenarbeit, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung.
- Er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.
- Der Ausschuß erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich.
- Er führt für den Fachbereich Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor.
- Er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

(2) Der Fachausschuß entscheidet über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches mit Ausnahme der Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung.

(3) Der Fachausschuß bildet für die Kindergartenarbeit in jedem Pfarrbezirk besondere Ausschüsse. In diese Ausschüsse werden berufen:

- die Bezirkspfarrerin oder der Bezirkspfarrrer
- zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums
- die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, sofern sie/er die Befähigung zum Presbyteramt hat und Gemeindeglied der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen ist.

(4) Der Fachausschuß kann diesen Ausschüssen mit Zustimmung des Presbyteriums einzelne Aufgaben übertragen. Dabei sind die Ausschüsse an die Weisungen des Fachausschusses gebunden.

### § 11

#### Beratende Ausschüsse

(1) Neben den Fachausschüssen werden vom Presbyterium für besondere Aufgaben gemäß Artikel 76 der Kirchenordnung für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit beratende Ausschüsse eingesetzt.

(2) Für Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse gelten die Regelungen für die Fachausschüsse entsprechend.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Steinhagen, den 1. 8. 1994

(L.S.) Schiwy Hermjakob Bardehle

#### Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der EV. Kirchengemeinde Steinhagen am 1. August 1994 und dem Beschluß des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 27. September 1994

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 17. Oktober 1994

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Prüßner

Az.: 49785/94/Steinhagen 9

## Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Grenze zwischen dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte und dem Kirchenkreis Dortmund-Süd und damit zwischen der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde wird im Bereich der Straßen „Kipsburg“, Rathenau- und Semerteichstraße sowie der Straße „Lange Hecke“ neu festgesetzt.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Bunzlaustraße mit der Straße „Kipsburg“ setzt sich der neue Grenzverlauf zwischen den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd und damit der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde in nordwestliche Richtung fort, indem er die Mitte der Straße „Kipsburg“ übernimmt und in die Rathenaustraße übergeht bis zur Kreuzung mit der Semerteichstraße. Mit der Semerteichstraße wendet sich die Grenze auf deren Mitte nach Süden bis zur Straße „Lange Hecke“, folgt dieser unter Einschluß der beidseitigen Bebauung nach Osten und erreicht in Höhe der Kreuzung mit der Straße „Kipsburg“ den bisherigen Grenzverlauf der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde.

### § 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, die innerhalb des in § 1 näher beschriebenen neuen Grenzverlaufs ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 24. August 1994

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 38889/A 5-05 Dortmund-Heliand/Dortmund-Advent

## Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 24. August 1994 von den Beteiligten beschlossenen Grenzveränderung zwischen den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd im Bereich der Evangelischen Heliand Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Lan-

deskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 13. September 1994

**Bezirksregierung Arnsberg**

Im Auftrag

(L.S.)

Barz

Az.: 48.4-15

**Urkunde über eine  
Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 11. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Demmer

Dr. Martens

Az.: 38485/94/Siegen VI/11

**Urkunde über die Aufhebung  
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Demmer

Dr. Martens

Az.: Dortmund-Paul-Gerhardt 1 (1.)

**Urkunde über die Aufhebung  
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Demmer

Dr. Martens

Az.: 34741/94/Hattingen-St. Georg 1 (1.)

**Urkunde**

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Demmer

Dr. Martens

Az.: 49630/94/Münster-Auferst. 1(1.2)

**Ständige Stellen für den Hilfsdienst**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 11. 11. 1994

Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 folgende Ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:



**Kirchenkreis Gelsenkirchen:**

Krankenhausseelsorge

Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel  
(Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

**Persönliche und andere Nachrichten****Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Matthias Eichel am 9. Oktober 1994 in Erkenschwick;

Pastor im Hilfsdienst Christian Feuerbaum am 23. Oktober 1994 in Borchen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Frost am 6. November 1994 in Vorhelm;

Pastor im Hilfsdienst Harald Grebe am 30. Oktober 1994 in Braam-Ostwennemar;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Hafer am 30. Oktober 1994 in Holzhausen an der Porta;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Hühmer am 16. Oktober 1994 in Haspe;

Pastor im Hilfsdienst Peter Loweg am 16. Oktober 1994 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Gerd-Reiner Müller-Räbiger am 30. Oktober 1994 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Sommer am 31. Oktober 1994 in Salzkotten.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pastorin im Hilfsdienst Christine Grans, Hennen, zum 11. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Schlüter, Oestrich-Deininghausen, zum 1. November 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Schneider, Ohle, zum 28. November 1994.

**Bestätigt sind:**

die folgenden Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 15. 6. 1994:

Pfarrer Friedemann Hillnhütter, Kreuztal-Krombach, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors;

Pfarrer Wilhelm Hofius, Siegen-Eiserfeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors.

**Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Drechsler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weitmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Grebe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Marlies Höhne, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen (17. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Raimar Leng zum Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Frieder Osing zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Salewski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Predigerin im Hilfsdienst Gabriele Wedekind zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Unna (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weiß zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (3. Kreispfarrstelle).

**Beurlaubt ist:**

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Ranft, Gelsenkirchen, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG.

**In den Wartestand versetzt worden ist:**

Pfarrer Günther Barenhoff, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

**Entlassen ist:**

Pastor im Hilfsdienst Dr. Matthias Schreiber, Waltrop, infolge Wahrnehmung eines Studienjahres.

**In den Ruhestand getreten ist:**

Pfarrer Helga Jedamski, Ev. Kirchengemeinde Massen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. November 1994.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Hans Ködding, zuletzt Pfarrer in Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn, am 20. Oktober 1994 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Kramm, zuletzt Pfarrer in Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 26. Oktober 1994 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer Alfred Nessitt, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. Oktober 1994 im Alter von 55 Jahren;

Pfarrer i. R. Viktor Schönfelder, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Kreuz, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. November 1994 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus Steindor, zuletzt Pfarrer in Münster-Matthäus, Kirchenkreis Münster, am 24. Oktober 1994 im Alter von 71 Jahren;

Pastor i. R. Edwin Werner, zuletzt Pastor in Hagen-Ref., Kirchenkreis Hagen, am 25. September 1994 im Alter von 65 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Telefonseelsorge);

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Krankenhausseelsorge);

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen, Kirchenkreis Unna, (mit Zusatzauftrag);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dinker, Kirchenkreis Soest;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

#### Ernannt sind:

Herr Studienrat z. A. i. K. Dr. Frank-Peter Dirschauer, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1994 an.

Oberstudienrat i. K. Dr. Hans-Peter Tiemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. November 1994 an.

#### Angestellt sind:

Frau Petra Bergmans, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 an.

Frau Studienrätin z. A. i. E. Monika Kersting, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, als Studienrätin im Ersatzschuldienst (i. E.) auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 1994 an.

#### Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart

Jeweils zum Kreiskirchenmusikwart berufen worden sind:

– für den Kirchenkreis Bochum  
Herr Kantor Bernhard Buttman, mit Wirkung vom 1. Oktober 1994, erneut für die Dauer von fünf Jahren;

– für den Kirchenkreis Schwelm  
Herr Kantor Gerhardt Marquardt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1994, für die Dauer von fünf Jahren;

– für den Kirchenkreis Unna  
Herr Kirchenmusikdirektor Martin Weimann, mit Wirkung vom 1. August 1994, b. a. w. kommissarisch, längstens für die Dauer von fünf Jahren;

– für den Kirchenkreis Wittgenstein  
Herr Kantor Hartmut Weidt, rückwirkend ab 1. Juni 1993, erneut für die Dauer von fünf Jahren.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

#### Recht

Carl Creifelds (Begr.), Hans Kauffmann (Hrsg.): „**Rechtswörterbuch**“. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1994, XV, 1491 S., Ln., 78,00 DM.

In der kirchlichen Arbeit, einschließlich der ehrenamtlichen, oder zum Beispiel bei der Lektüre der Tageszeitung, kirchlicher Rundschreiben usw. entdeckt diejenige oder derjenige, die bzw. der keine juristische oder Verwaltungs-Ausbildung erhalten hat, ab und an juristische Begriffe, deren Inhalt nicht unbedingt zum Allgemeinwissen gehört. In solchen Situationen findet der Leser ggf. in dem vorliegenden Buch Rat. Aber auch den sogenannten Fachleuten tut es ab und an gut, sich zu besinnen und in einem Wörterbuch nachzuschlagen, was der vermeintlich bekannte Rechtsbegriff genau beinhaltet.

Der in 12. Auflage vorliegende „Creifelds“ ist mittlerweile zu einem Klassiker geworden. Er informiert bei allen Rechtsbegriffen über Definition, rechtliche Einordnung und Zusammenhänge. Literatur wird nicht zitiert, wohl aber Gesetzesfundstellen und wichtige Rechtsprechung. Der Anhang enthält nützliche Übersichten wie etwa zu Gesetzgebung, Gerichtswesen, Rechtsmittelzügen, gesetzliche Erbfolge und Rentenversicherung.

Unter den über 10.000 Begriffen aus allen Rechtsgebieten finden sich auch solche des Kirchen- und Staatskirchenrechts wie z. B. Glaubensfreiheit, Religionsausübung, Kirchen, Kirchenaustritt, Kirchensteuer, Staatskirchenrecht und Religionsunterricht. Bei den Artikeln zum Kirchenrecht wird zum Teil zunächst die Rechtslage in der Katholischen Kirche dargestellt und anschließend in kürzerer Form die in der Evangelischen Kirche. Angesichts der notwendigen Knappheit der Artikel lassen sich wohl Verkürzungen manchmal nicht ver-

meiden. Unter dem Begriff „Pfarrer“ wird ausgeführt, daß dies in der Evangelischen Kirche die Bezeichnung für den Leiter der Kirchengemeinde sei, die im Gegensatz zur Katholischen Kirche bei seiner Bestellung mitwirke. Dies ist wohl für eine presbyterial-synodal verfaßten Kirche in der Weise zu verstehen, daß der Pfarrer die Gemeinde im Dienst an Wort und Sakrament leitet, denn die Leitung der Kirchengemeinde obliegt dem Presbyterium, das zudem den Auftrag hat, über die rechte Wortverkündigung und Sakramentserwaltung in der Gemeinde zu wachen (vgl. Art. 54, 55 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen). Das genannte Beispiel kann aber den insgesamt positiven Eindruck hinsichtlich des „Creifelds“ nicht schmälern. Dr. Schilberg

### Bibelwoche

„Unfaßbares entdecken“. Visionen aus der Offenbarung des Johannes, 1994, 112 S., kt., 16,80 DM;

„Entdeckung der Wirklichkeit“. Bilder und Meditationen zum Buch der Offenbarung, 1994, 8 S., kt., 2,80 DM;

Klaus Teschner: „Siehe, ich mache alles neu“. Auslegungen zur Offenbarung des Johannes, 44 S., kt., 3,80 DM;

alle Hefte im Aussaat Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Das erste Heft enthält Auslegungen und Gestaltungsvorschläge, das zweite Heft den Schlußteil des ersten (mit Bildern und kurzen Texten) in einem Sonderdruck für die Gemeinde. Im dritten Heft gibt der rheinische Pfarrer Klaus Teschner eine praktisch ausgerichtete Auslegung. K.-F. W.

### Bibel (I)

„Neues Bibel-Lexikon“. Band I: A–G. Hrsg. von Manfred Görg und Bernhard Lang, Benziger Verlag, Zürich, 1991, XVI S., 965 Sp., Ln., 298,- DM.

Neben den Fachlexika zum AT und NT, deren Anfänge z. T. schon längere Zeit zurückliegen, kommt dem vorliegenden neuen Lexikon besondere Bedeutung zu – für die gesamte Bibel. Die biblischen Sachverhalte werden umfassend und verständlich auf der Grundlage des gegenwärtigen Forschungsstandes der Exegese und nichttheologischer Fächer (z. B. Ägyptologie und Sprachwissenschaft) dargestellt. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Einzelartikel arbeiten ökumenisch zusammen (von evangelischer Seite u. a. K. Berger, O. Böcher, F. Bovon, D. Michel, E. Schweizer und R. Smend; die meisten Beiträge hat als einzelner der katholische Alttestamentler M. Görg geschrieben). Hebräische und griechische Wörter werden in Umschrift wiedergegeben.

Es werden alle wichtigen biblischen Namen, Länder und Orte genannt, dazu wichtige biblische und spätere Begriffe (z. B. Älteste, Anbetung, Antijudaismus, Apokalyptik, Archäologie, Arzt, Berufung, Brief, Bund, Ebenbild, Ehe, Engel, Erlösung, Ernte, Eschatologie, Ethik, Exodus, Flucht, Frau, Friede, Gastfreundschaft, Gebet, Gedächtnis, Gehorsam, Geist, Gerechtigkeit, Gericht Gottes, Geschichte, Gesetz, Gewalt, Glaube, Gnade, Gnosis, Götterbild, Göttin, Gott, Gottesdienst, Güte). Natürlich werden die einzelnen biblischen Bücher genannt. Die Literaturangaben sind knapp und enthalten zumeist alles Wichtige.

Der Band kann für die praktische Bibelauslegung gute Hilfen geben. K.-F. W.

### Bibel (II)

„Studienatlas zur Bibel“. Handbuch zur Historischen Geographie der Biblischen Länder, Hänssler-Verlag, Neuhausen auf den Fildern, 1983, Format 24 x 31 cm, 172 S., geb., 59,80 DM.

Der vorliegende Atlas bietet genaue Karten zu den in der Bibel genannten Orten, Regionen und Ländern: eine Karthographie der Bibeltexte und der anderen zeitgenössischen Quellen. Die Karten haben die englischen Ortsbezeichnungen der Originalausgabe. K.-F. W.

### Bibel (III)

„Bibel im Gespräch“. Hrsg. von der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart:

Bd. 1: „Die vergessenen Schwestern“. Frauengerechte Sprache in der Bibelübersetzung. Hrsg. von Siegfried Meurer, 1993, 103 S., kt., 32,- DM;

Bd. 2: „Die Zukunft des Schriftprinzips“. Hrsg. von Richard Ziegert, 1994, 281 S., kt., 34,- DM;

Bd. 3: „Die Apokryphenfrage im ökumenischen Horizont“. Die Stellung der Spätschriften des Alten Testaments im biblischen Schrifttum und ihre Bedeutung in den kirchlichen Traditionen des Ostens und Westens. Hrsg. von Siegfried Meurer, 2. Aufl., 1993, 160 S., kt., 34,- DM;

alle Bände in der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Die vorliegenden Bände behandeln drei wichtige Aspekte der Bibelrezeption. Der erste Band nimmt theologische und sprachwissenschaftliche Fragen auf. Im zweiten Band finden wir u. a. Beiträge zum Bibelverständnis von Goethe, Hegel und Nietzsche, sodann „theologische Erinnerungen“ (an Albert Schweitzer z. B.) und Aufsätze zur Zukunft des Schriftprinzips. Im dritten Band schreiben u. a. evangelische, katholische und orthodoxe Theologen. K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---